



**Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock
zum Widerruf**

der Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 (zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 17.12.2020) zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 aufgrund der Überschreitung des landesweiten Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) in Mecklenburg-Vorpommern

- Aufhebung der Mund-Nase-Bedeckungspflicht für die von der örtlich zuständigen Behörde festgelegten Orte –

Unter Bezugnahme auf die Siebte Neufassung der fachaufsichtlichen Weisung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von SARS-Covid-2 (MV-Corona-Ampel) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Februar 2021 und nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.d. Fassung vom 14. November 2020 i.V.m. §§ 3 und 10 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) i.d. Fassung vom 16. Mai 2018 sowie § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 21. Mai 2021 wird für das Gebiet des Landkreises Rostock **folgende Allgemeinverfügung erlassen:**

1. Die Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 (zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 17.12.2020) zur Anordnung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 aufgrund der Überschreitung des landesweiten Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) in Mecklenburg-Vorpommern wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Landkreise sind zuständig für Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 IfSAG.

Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Durch die Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 (zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 17.12.2020) wurden Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 aufgrund der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner binnen 7 Tagen in dem Landkreis Rostock gemäß der fachaufsichtlichen Weisung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von SARS-Covid-2 (MV-Corona-Ampel) des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit angeordnet.

Seit dem 19. Mai 2021 ist die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Land Mecklenburg-Vorpommern auf einen Wert unter 50, tagessaktuell 23,5 (Stand 25. Mai 2021, 16:07 Uhr, <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) gefallen ist.

Der Landkreis Rostock liegt seit dem 20.05.2021 durchgehend unter dem Wert von 50 Neuinfektion je 100.000 Einwohnern.

	Inzidenz
20.05.2021	44,5
21.05.2021	46,8
22.05.2021	46,8
23.05.2021	46,8
24.05.2021	45,4
25.05.2021	23,2

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Rostock rechtfertigt die mit vorgenannter Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen nicht weiter, so dass diese aufzuheben ist. Bei dem Widerruf handelt es sich um keine belastende Regelung. Entgegenstehende Rechte oder Rechtsgüter bestehen nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Güstrow, *26.05.2021*

Stephan Meyer
Stellvertreter des Landrates
Sebastian Constien
Landrat